

Öffentlich-rechtlicher Schulvertrag

Zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Schulverband Volksschule Buchbrunn - Mittelschule - (umfassendes Gebiet: Gemeinden Albertshofen, Biebelried mit Ortsteilen, Buchbrunn, Mainstockheim und Stadt Kitzingen für Ortsteil Repperndorf) und den im Grundschulbereich beteiligten Gemeinden Biebelried mit Ortsteilen, Buchbrunn, Mainstockheim, Stadt Kitzingen für den Ortsteil Repperndorf schließen

der Schulverband Volksschule Buchbrunn - Mittelschule - vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden, Herrn 1. Bürgermeister Karl-Dieter Fuchs

und

- die Gemeinde Biebelried mit den OT Kaltensondheim und OT Westheim, vertreten durch 1. Bürgermeisterin Frau Renate Zirndt
- die Gemeinde Buchbrunn, vertreten durch 1. Bürgermeister Hans Friederich
- die Gemeinde Mainstockheim, vertreten durch 2. Bürgermeister Heiner Streit
- die Stadt Kitzingen für den OT Repperndorf, vertreten durch Oberbürgermeister Herrn Siegfried Müller

gemäß Art. 8 Abs. 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) mit Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen folgenden

Öffentlich-rechtlichen Vertrag

§ 1 Name, Sitz, Sprengel

Der Name, der Sitz und der Sprengel der Schule bestimmen sich nach der Rechtsordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.08.2010 Nr. 44-5103.00-11/10.

§ 2 Verpflichtung zur Tragung des Schulaufwands

Der Schulverband Volksschule Buchbrunn (Mittelschule) verpflichtet sich, den Schulaufwand für die Grundschüler aus den kreisangehörigen Gemeinden Biebelried mit den OT Kaltensondheim und OT Westheim, Buchbrunn, Mainstockheim sowie dem OT Repperndorf der Stadt Kitzingen zu tragen.

§ 3 Schulvermögen

Der Schulverband Volksschule Buchbrunn (Mittelschule) stellt für Unterrichtszwecke die in seinem Eigentum befindliche Einrichtung, die angemieteten Gebäude und dazugehörigen Außenanlagen zur Verfügung.

Hierzu gehören auch die Schulturnhalle, die Lehr- und Lernmittel, Lehrer- und Schülerbücherei und das Hauspersonal.

§ 4 Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung wird durch den Schulverband Volksschule Buchbrunn (Mittelschule) in Absprache mit dem Schulverbund Kitzingen-Buchbrunn organisiert. Sie erfolgt durch angemietete Busse.

§ 5 Umlage des Schulaufwands

(1) Der Schulverband Volksschule Buchbrunn (Mittelschule) erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, für ihre Grundschüler eine Umlage in gleicher Höhe wie die Mitglieder des Schulverbandes Volksschule Buchbrunn (Mittelschule) zu leisten.

(2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf, einschließlich der Schülerbeförderungskosten für die Schüler der Grundschule und der Mittelschule, wird nach der Zahl der Schüler auf die Vertragsgemeinden sowie die dem Schulverband Volksschule Buchbrunn (Mittelschule) angehörenden Gemeinden umgelegt (Schulumlage). Stichtag für die Feststellung der Zahl der Schüler ist der 1.10. jeden Jahres.

(3) Die Zahlung der Schulumlage ist, nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Schulverband Volksschule Buchbrunn (Mittelschule), in 4 gleichen Raten zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Auskunftspflichten

Der Schulverband Volksschule Buchbrunn (Mittelschule) und die Vertragsgemeinden verpflichten sich, gegenseitig Einsicht in die für den Vollzug des Vertrages einschlägigen Akten, Haushaltspläne, Sachbücher und Kassenbelege zu gewähren, ferner von wesentlichen Änderungen der Kostengrundlagen einander in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Verwaltung des Schulvermögens

Die Bewirtschaftung und Verwaltung des Schulvermögens (§ 3 dieses Vertrages) obliegt dem Schulverband Volksschule Buchbrunn (Mittelschule). Art. 14 BaySchFG wird angewendet.

§ 8 Verwendung des Schulvermögens

Über die Verwendung des Schulvermögens für außerschulische Zwecke entscheidet, unter Wahrung der schulischen Belange, der Schulverband Volksschule Buchbrunn (Mittelschule) im Benehmen mit dem Schulleiter.

§ 9 Obliegenheiten des Schulverbandes

(1) Zu den Obliegenheiten des Schulverbandes Volksschule Buchbrunn (Mittelschule) zählen insbesondere

1. die rechtzeitige Bereitstellung, Ersatzbeschaffung und Ergänzung der Lehr- und Lernmittel, der Turn- und Sportgeräte, der Lehrer- und Schülerbücherei, des Bürobedarfes sowie des sonstigen Schulsachbedarfes,
2. die Bereitstellung des Hauspersonals und
3. die Bereitstellung der Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung der Schulanlagen und Einrichtungen.

(2) Die Vertragsgemeinden erhalten jährlich den Haushaltsentwurf zur Kenntnis.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

(1) Der vorliegende Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich ausgesprochen werden.

(2) Die nach Abs. 1 ausgesprochene Kündigung wird nur wirksam, wenn sie bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von der zuständigen Rechtsaufsicht genehmigt wird (Art. 8 Abs. 2 und 3 BaySchFG). Die Genehmigung hat der kündigende Vertragspartner einzuholen.

(3) Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Inhalts dieses Vertrages nicht berührt.

§ 11 Inkrafttreten

Der Schulverband Volksschule Buchbrunn (Mittelschule) beantragt die Genehmigung dieses Vertrages gemäß Art. 8 Abs. 2 BaySchFG durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01. August 2010 in Kraft.

Zur Anerkennung unterzeichnen:

Für den Schulverband Volksschule Buchbrunn (Mittelschule):

Kitzingen, den
Karl-Dieter Fuchs,
Schulverbandsvorsitzender

Für die Gemeinde Biebelried mit OT Kaltensondheim und OT Westheim:

Kitzingen, den
Renate Zirndt, 1. Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Buchbrunn:

Kitzingen, den
Hans Friederich, 1. Bürgermeister

Für die Gemeinde Mainstockheim:

Kitzingen, den
Heiner Streit, 2. Bürgermeister

Für die Stadt Kitzingen:

Kitzingen, den
Siegfried Müller,
Oberbürgermeister